

Erneuerte Prozesse im Steuerwesen



Mit dem Projekt LuTax wurden sämtliche dezentralen Daten der Gemeindesteuerämter und der Dienststelle Steuern auf einer zentralen Informatik-Plattform zusammengeführt. Zudem werden neu alle Steuererklärungen digitalisiert und papierlos bearbeitet. Gleichzeitig wurden die Aufgaben zwischen den Gemeindesteuerämtern und der Dienststelle Steuern prozess- und kundenorientierter ausgestaltet. Mit diesem Merkblatt informieren wir die professionellen Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie weitere interessierte Personen über Bewährtes sowie die wichtigsten Neuerungen.

Freundliche Grüsse
Dienststelle Steuern des Kantons Luzern



Wo finde ich wichtige Informationen und weitere Unterstützung rund um das Thema Steuern?

Die Website der Dienststelle Steuern finden Sie unter www.steuern.lu.ch. Diese hat nicht nur ein leserfreundliches neues Erscheinungsbild erhalten. Auch der Kundennutzen konnte weiter erhöht werden. Sie finden auf der Website wichtige Informationen, Downloads, Kalkulatoren, Formulare, Publikationen, einfach alles, was Sie zum Thema Steuern brauchen. Die neuesten Funktionen sind das Orientierungstool Familienbesteuerung und das elektronische GGSt-Formular. Schauen Sie mal wieder rein!



Wie fülle ich die Steuererklärung am effizientesten aus?

Verwenden Sie unsere benutzerfreundliche Steuersoftware für natürliche bzw. juristische Personen. Diese sind mandantenfähig. Die Grunddaten des Vorjahres werden automatisch übernommen. Web-Adresse: www.steuern.lu.ch/steuererklaerung. Bei besonderen Familienkonstellationen hilft Ihnen unser innovatives Orientierungstool Familienbesteuerung, die richtigen Abzüge und Tarife zu ermitteln. Web-Adresse: <http://interface2.lu.ch/steuerkalkulator/familienbesteuerung.aspx>.



Was ist beim Abschicken der Steuererklärung zu beachten?

Verwenden Sie für die Zustellung der Steuererklärungen das vorfrankierte und an das Scan Center Zürich adressierte Kuvert. Legen Sie dem Ausdruck der Steuererklärung die Original-Steuererklärung bzw. das Original-Wertschriftenverzeichnis bei. Achten Sie auf die Vollständigkeit der Unterschriften und Beilagen. Spezielle Anliegen wie z.B. Erlassgesuche, Bestellung von Einzahlungsscheinen etc. bitte mit separater Post an die zuständige Stelle zustellen.



Wie bekomme ich eine Fristverlängerung für das Einreichen der Steuererklärung?

Unselbständigerwerbende/Nichterwerbstätige: Für Fristgesuche wenden Sie sich bitte bis auf weiteres an das Steueramt der Wohnsitzgemeinde. Die Einrichtung eines e-Fristerstreckungs-Tools auf der Website der Dienststelle Steuern ist in Planung. **Juristische Personen/Selbständigerwerbende/Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften:** Erstrecken Sie die Frist direkt selber mit unserem komfortablen e-Fristerstreckungs-Tool. Web-Adresse: www.steuern.lu.ch/unternehmen/fristerstreckung.



Erhalte ich die Veranlagungen und Rechnungen gleichzeitig?

Ja, die Rechnungen werden nun in allen Fällen gleichzeitig mit den Veranlagungen verschickt. Dies gilt für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die Direkte Bundessteuer. Auch werden die Rechnungen der sekundären Luzerner Steuerdomizile (Liegenschaften- oder Betriebsstättenbesitz) gleichzeitig mit jenen des Hauptsteuerdomizils verschickt. Bei mehreren Kuverts kann es sein, dass diese gestaffelt innerhalb weniger Tage bei Ihnen eintreffen, da auf die Zustellung der Post nicht Einfluss genommen werden kann.



Wie steht es mit dem Datenschutz meiner Steuerklärungsdaten?

Das Scan Center ist eine Abteilung des Steueramtes der Stadt Zürich. Alle dort beschäftigten Mitarbeitenden unterstehen dem Steuergeheimnis. Die Daten werden verschlüsselt über das speziell gesicherte Kommunikationsnetzwerk des Bundes (KOMB-KTV) übergeben. Die Übermittlung der Druckfiles erfolgt ebenfalls verschlüsselt. Der Druck und Versand der Massensendungen erfolgt durch SPS Schlieren, einer Tochtergesellschaft der Post.



Was mache ich, wenn ich mit der Steueranlagung nicht einverstanden bin?

Neu werden die Veranlagungen der Staats- und Gemeindesteuern und der Direkten Bundessteuer sowie ein allfälliger Verrechnungssteuer-Entscheid in einer einzigen Verfügung eröffnet. Falls Sie mit der Veranlagung und/oder dem Verrechnungssteuer-Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie mit einem einzigen Schreiben gegen alle Elemente der Verfügung Einsprache erheben. Die zuständige Einsprachebehörde ist aus der Rechtsmittelbelehrung der Verfügung ersichtlich.



Die Steuern können nicht in der vorgesehenen Frist beglichen werden. An wen wende ich mich?

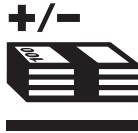
Wenn Sie bzw. Ihr Mandant/Ihre Mandantin die Steuern nicht innerhalb der angesetzten Frist bezahlen können, wenden Sie sich bitte an die Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde.



Die Akontorechnung (provisorische Rechnung) entspricht nicht den aktuellen Verhältnissen. Wer ist zuständig für Anpassungen?

Natürliche Personen können ihre provisorischen Steuerfaktoren bei ihrer Wohnsitzgemeinde anpassen lassen. Anpassungen sind insbesondere dann zu empfehlen, wenn sich das Einkommen infolge Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Wegfall von Kinderabzügen nach Ende der Ausbildung, Pensionskasseneinkäufen etc. erheblich verändert hat. Juristische Personen lassen die provisorischen Faktoren zentral bei der Dienststelle Steuern anpassen: faktorenjp.dst@lu.ch, 041 228 56 40.

Besteht eine Steuerpflicht in mehreren Gemeinwesen (Fälle mit Steuerauscheidung), teilen Sie bitte die Aufteilung der Gesamtfaktoren auf die einzelnen Domizile mit. Die Wohnsitzgemeinde bzw. die Abteilung Juristische Personen passt gestützt auf diese Angaben alle betroffenen Steuerrechnungen an.



Werden Guthaben und Ausstände zwischen den Gemeinden und der Direkten Bundessteuer automatisch miteinander verrechnet?

Nein. Guthaben und Steuerausstände unterschiedlicher Gemeinden bzw. der Direkten Bundessteuer werden nicht automatisch miteinander verrechnet. Soll ein Guthaben (z.B. der Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde) dazu verwendet werden, die offene Bundessteuerrechnung zu begleichen, so informieren Sie bitte die Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde. Diese nimmt die erforderliche Überweisung vor.



Wohin wende ich mich bei weiteren Fragen?

Möchten Sie eine Adressberichtigung mitteilen? Oder haben Sie allgemeine Fragen zur Mahnung, zur Rechnung oder zur Veranlagung? Dann wenden Sie sich bitte an die Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde. Bei Fragen zur Veranlagung von juristischen Personen wenden Sie sich bitte an: dst.jp@lu.ch, 041 228 56 72 bzw. von Selbständigerwerbenden an dst.se@lu.ch, 041 228 56 72.



Wo finde ich die Kontaktdaten?

Die Kontaktdaten der für die konkrete Frage zuständigen Stelle finden Sie in der Absenderzone der zugestellten Korrespondenz. Alle Kontaktdaten der Dienststelle Steuern und der Gemeinden finden Sie zudem unter www.steuern.lu.ch/kontakt.

→ **Filmische Einführung über den Weg Ihrer Steuer- erklärung**

Die neuen, einheitlichen Prozesse sollen für die Anwenderinnen und Anwender ebenso wie für die Steuerkundinnen und Steuerkunden transparent und verständlich sein. Eine kurze, konzise Einführung in die neue Welt von LuTax und den Weg Ihrer Steuererklärung ermöglicht das neu erstellte LuTax Instruktions-Video.

Mit einem Mausklick auf www.steuern.lu.ch erhalten Sie einen Blick hinter die Kulissen der Luzerner Steuerbehörden.

KANTON
LUZERN



Finanzdepartement
Dienststelle Steuern
Buobenmatt 1
Postfach 3464
6002 Luzern